

rechtskräftig seit 27.2.2002

Satzung

über die Festlegung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels für Betriebe und Anlagen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Nr. 24 BauGB.

Begründung:

Mit der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 wurde für das Gebiet der 2. Änderung der OAS Enzersdorf (gemäß Lageplan vom 21.03.2001 der Bestandteil dieser Satzung ist) ein GE festgelegt. In diesem GE befinden sich bereits bestehende Betriebe. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung wurde in Zusammenarbeit mit dem LRA Passau (Technischer Umweltschutz, Herrn Stampfl und nach Rücksprache mit Herrn Kellermann Abt. 7) diese Lärmschutzmaßnahme erarbeitet.

§ 1

festgesetzten GE im Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes, das zugleich das Gebiet der 2. Änderung der OAS Enzersdorf ist, sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel ($L_{w,}$) von 60 dB(A) m^2 tags und 45 dB(A)/ m^2 nachts nicht überschreiten. Die Ermittlungen und Berechnungen des flächenbezogenen Schalleistungspegels sind nach den Bestimmungen der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" (Ausgabe Mai 1987) vorzunehmen.

Hinweise:

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes, ist die E.ON Netz GmbH, Netzservice Vilshofen, Tel. (08541) 9160 zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers und im Einvernehmen mit der E.ON Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen verwiesen (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

An übrigen sind Bauwillige angehalten, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen zu beachten. Nähere Auskünfte erteilt die E.ON Netz GmbH.

Um die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu koordinieren, ist die E.ON Netz GmbH mindestens drei Monate vorher zu verständigen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 21.02.2002

Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 28.29-59

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: / (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Witzmannsberg**

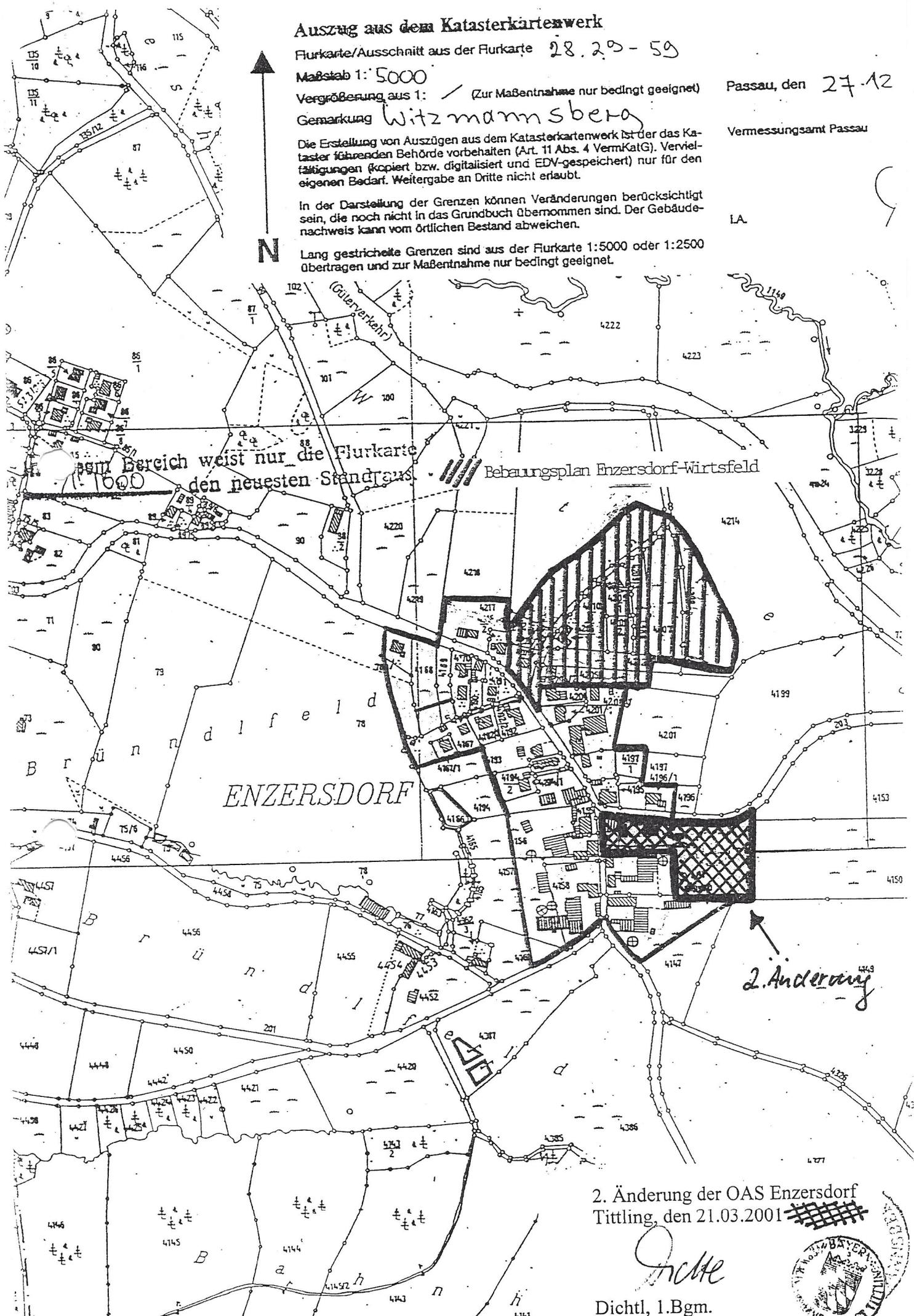
Passau, den 27.12

Vermessungsamt Passau

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Der Bereich weist nur die Flurkarte den neuesten Stand aus

Bebauungsplan Enzersdorf-Wirtsfeld

ENZERSDORF

2. Änderung

2. Änderung der OAS Enzersdorf
Tittling, den 21.03.2001

Dichtl

Dichtl, 1.Bgm.



VERFAHRENSVERMERKE

2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Enzersdorf über die Festlegung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels für Betriebe und Anlagen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Nr. 24 BauGB.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung vom 21.03.2001 beschlossen, für den Bereich, der im beiliegenden Lageplan entsprechend umrandet ist, die Ortsabrundungssatzung für den Bereich Enzersdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Nr. 24 BauGB zu ändern.

Den von der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Enzersdorf betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 25.05.2001 bis 25.06.2001 und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 25.05.2001 bis 26.06.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 21.02.2002 die 2. Änderung für den obengenannten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 25.02.2002



Gemeinde Witzmannsberg

.....
Dichtl, 1. Bürgermeister

Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Enzersdorf wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 27.02.2002 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Enzersdorf, im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 07.03.2002



Gemeinde Witzmannsberg

.....
Dichtl, 1. Bürgermeister